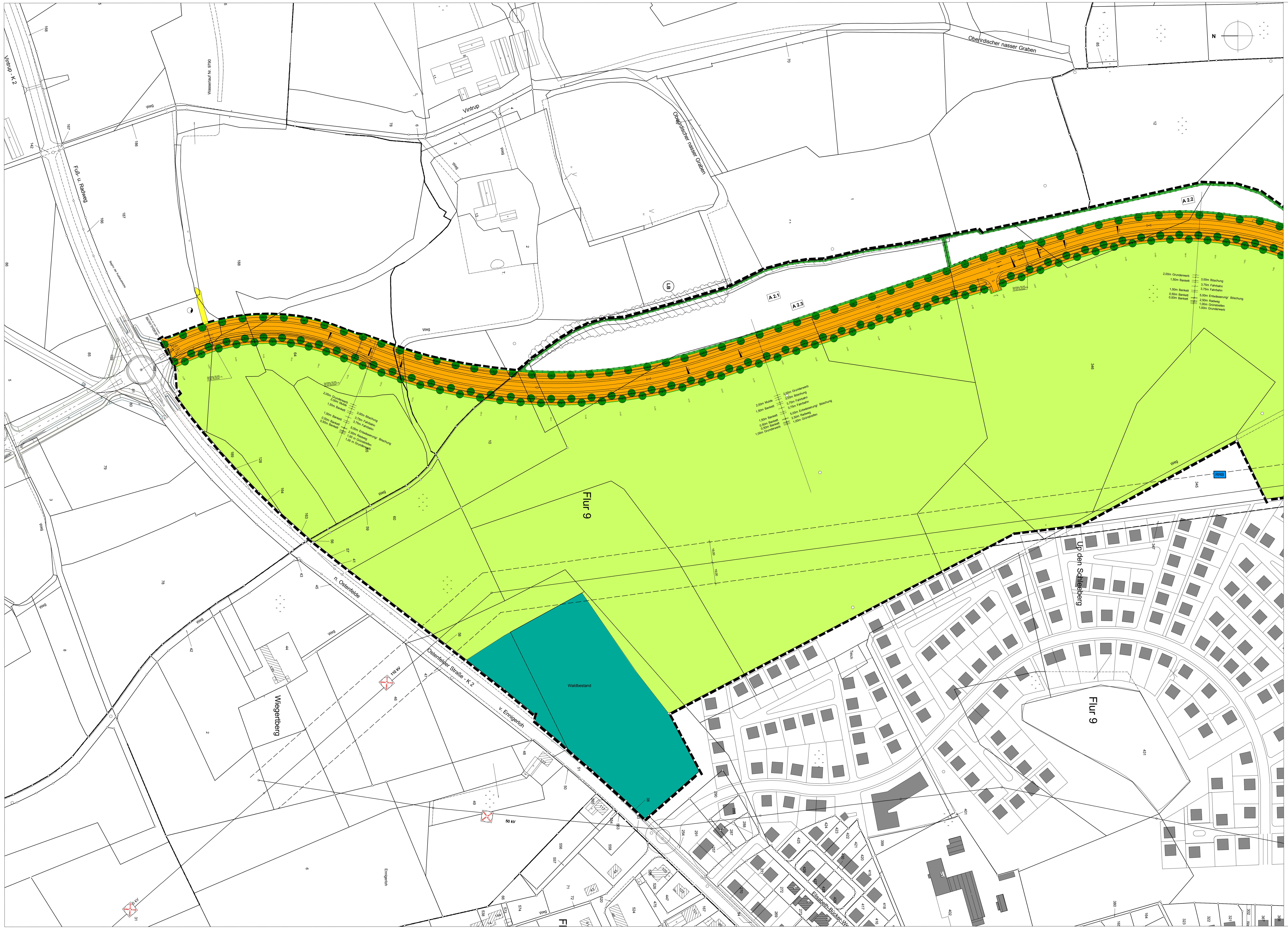

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung:
Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

3. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Flächen für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A 2 — Maßnahmensignatur

Anpflanzen von Bäumen

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

6. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Gebäude Bestand - Wohnnutzung

Gebäude Bestand - gewerbliche Nutzung

Gebäude Planung - Wohngebiet Schleeberg

135 — Hausnummer

431 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Hauptversorgung, oberirdisch (110 KV - Freileitung)

Schutzstreifen 110 KV Leitung

Querschnittsaufteilung gepl. Ostring

Bäume im Bestand

7. Nachrichtliche Übernahmen

LB — geschützter Landschaftsbestandteil - Wallhecke (§ 47 LG NRW)

Textliche Festsetzungen

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.1 An den für das Anpflanzen von Bäumen dargestellten Standorten ist eine Straßenbaumreihe mit standortgerechten Laubgehölzen mit einem Stammumfang von 12 -14 cm anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Der einzelne Baumstandort kann aus verkehrs- oder erschließungstechnischen Gründen vom festgesetzten Standort abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

1.2 In den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
Die Flächen unterhalb der Obstbäume und außerhalb der flächigen Pflanzungen sind als extensives Grünland anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Erste Mahd nicht vor dem 15.Juni, Abfuhr des Mähgutes.

Maßnahme A 1 (Waldrand)
In den festgesetzten Flächen erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
Erste Mahd nicht vor dem 15.Juni, Abfuhr des Mähgutes.
Pflanzqualität für Bäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10 12cm, gemessen in 1 m Höhe
Pflanzdichte für Bäume: 1 Baum je angefangene 200 m² der festgesetzten Fläche
Pflanzqualität der Sträucher: Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 100 cmPflanzdichte: 1 Pflanze je 1 m² der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahme A 2.1 (Obstwiese)
Pflanzqualität für Obstbäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10 12cm, gemessen in 1 m Höhe
Pflanzdichte für Obstbäume: 1 Baum je angefangene 200 m² der festgesetzten Fläche
Artenwahl: standortgerechte, heimische alte Obstsorten

Maßnahme A 2.2 (Feldgehölzstreifen) und A 2.3 (Leitlinie)
Pflanzqualität für Bäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 14cm, gemessen in 1 m Höhe
Pflanzdichte für Bäume: 1 Baum je angefangene 200 m² der festgesetzten Fläche
Pflanzqualität der Sträucher: Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 100 cm, Pflanzdichte: 1 Pflanze je 1 m² der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen je Sorte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

2. Ein- und Ausfahrten

2.1 Die Anlage von Ein- und Ausfahrten entlang des geplanten Ostrings ist unzulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Übersichtskarte mit Blattschnitt

ohne Maßstab

Dieser Bebauungsplan besteht aus zwei Kartenblättern.

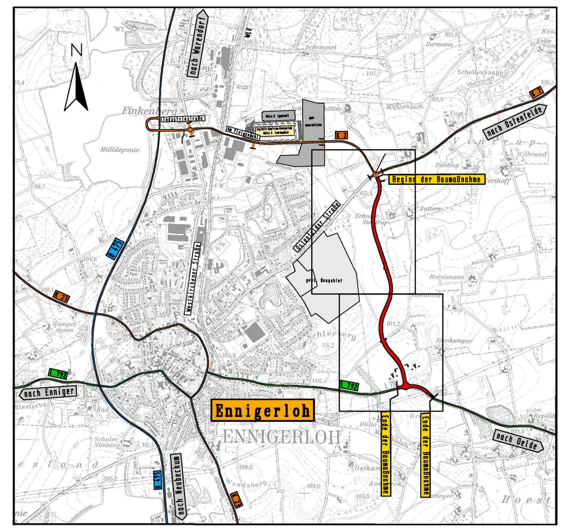

Hinweise

Im Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen von beidseitig 19,00m (110KV Leitung Abzweig Ennigerloh) bzw. beidseitig 29,00m (110 - 380 Kv Leitung Uentrop-Gütersloh) dürfen Anpflanzungen mit einer Endwuchshöhe von 3,00 m angepflanzt werden, in den Randbereichen bzw. ausserhalb des Schutzstreifens ist eine Abstaffelung der Anpflanzungen vorzunehmen. Bei gefährdender Endwuchshöhe ist ein Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / Bauherrn vorzunehmen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).

Der Planungsbereich liegt über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "CBM-RWTH", Eigentümer ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.
Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegendenen Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf den Planungsbereich ist daher nicht zu rechnen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüschen als potenzielle Lebensstätten geschützter Tierarten nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 eines Jahres vorzunehmen.

Die extensive landwirtschaftliche Nutzung von Grünland als Maßnahme nach § 9 (1) Abs. 20 BauGB zur Kompensation von Eingriffen ist in Anlehnung an die Vorgaben des Vertragsnaturschutzes wie folgt durchzuführen und bei vertraglichen Regelungen zu beachten:

- ganzjähriger Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
- Pflege und Düngemaßnahmen im Frühjahr sind grundsätzlich vor dem 15.03. eines Jahres abzuschließen
- Mahd ab dem 15.06 eines Jahres. Es besteht Mahdpflicht mit Abräumen des Mähguts
- nach dem 15.06 eines Jahres können Nachmahd und sonstige zulässige Pflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688).

Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl 2009 I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) Vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Artikel1 des Gesetzes vom 16.März2010 (GV.NRW.S.185)

Verkehrslärmschutzverordnung - 16 BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl.IS.1036), geändert durch Art. 3 G v. 19.09.2009 I 2146

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

Zeichenvorschriften für Katasterkarten in Nordrhein-Westfalen - (Zeichenvorschrift NW) RdErl. d. IMin NRW v. 20. 12. 1978 I D 2 7120 , SMBl. NRW 71342, zuletzt geändert durch Nr. 4 AufhRdErl. vom 5. 5. 2008 (MBl. NRW. S. 282)

Plangrundlage

Geobasisdaten: "Kreis Warendorf, Der Landrat, Vermessungs- und Katasteramt"

Verfahrensvermerke

wird ergänzt

Stadt Ennigerloh

Unterlage: -
Reg.-Nr.: -
Blatt-Nr.: 1 (2)

	Datum	Zeichen
bearbeitet	06/2011	nn
gezeichnet	01.07.2011	nn

Bebauungsplan Nr. 52

Ostring

Entwurf

M 1 : 1000

Auftraggeber:

Stadt Ennigerloh

Marktplatz 1
59 320 Ennigerloh

Auftragnehmer:

nts Ingenieurgesellschaft

Vermessung Straßen- und Verkehrsplanung Bauleitung
Stadtplanung Landespflege Siedlungswasserwirtschaft und Wasserbau
Lärmschutz Verkehrstechnik Leitungsdokumentation

Hansestraße 63 48 165 Münster Tel. 02501/27 60 -0 Fax: -33
Nauener Straße 72 14 612 Falkensee Tel: 03322/22 -805 Fax: -806
Trothaer Straße 64 06 128 Halle/Saale Tel: 03 45/12 19 -158 Fax: -183